

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.2 Abt. Planung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 60 BAUAMT	Nr.	VO/2022/4530 öffentlich
	Datum:	21.10.2022
	Verfasser/-in:	Prante, Beate
Bauleitplanung der Hansestadt Wismar Bebauungsplan Nr. 86/22 "Erweiterung Schulstandort Gerhart-Hauptmann- Gymnasium" Aufstellungsbeschluss		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.12.2022	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	15.12.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

- Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt für einen Teilbereich der Kleingartenanlage Am Wallgarten angrenzend zum Schulstandort Gerhart-Hauptmann-Gymnasium die Aufstellung eines Bebauungsplanes.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung.
- Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 86/22 „Erweiterung Schulstandort Gerhart-Hauptmann-Gymnasium“.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86/22 wird wie folgt begrenzt:
 im Norden: von der Kleingartenanlage Am Wallgarten (Verein Im Wall e.V.)
 im Nordosten: vom Schulgelände des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums
 im Südosten: von der Kleingartenanlage Am Wallgarten (Verein Im Wall e.V.)
 im Südwesten: von der Kleingartenanlage Am Wallgarten (Verein Im Wall e.V.)
 (Lageplan siehe Anlage 1)

 Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,6 ha.
- Der Beschluss zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
- Die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind von der Verwaltung durchzuführen.

6. Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar wird legitimiert mit dem Vorhabenträger, dem Landkreis Nordwestmecklenburg einen Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 86/22 entsprechend Anlage 2c abzuschließen.

Begründung:

Der Landkreis Nordwestmecklenburg als Schulträger für das Gerhart-Hauptmann-Gymnasium beabsichtigt dieses zu sanieren und zu erweitern. Durch das Vorhaben wird die bereits jetzt sehr begrenzt vorhandene Schulhof-/Freifläche weiter eingeschränkt.

Um eine der Schülerzahl entsprechend große Freifläche herstellen zu können, werden zusätzliche Flächen in unmittelbarer Umgebung des Schulstandortes benötigt.

Angrenzend an das derzeitige Schulgelände befindet sich die Kleingartenanlage Am Wallgarten, Eigentümerin der Fläche ist die Hansestadt Wismar. Gepachtet und betrieben wird die Anlage durch den Verein Im Wall e.V. Die Anlage wird nicht mehr vollständig genutzt, einige Gärten sind nicht verpachtet und verwildert.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg beabsichtigt, eine ca. 0,6 ha große Fläche des betreffenden Flurstücks zu erwerben und hier entsprechend einem städtebaulichen Konzept (siehe Anlage 2b) eine zusätzliche Freifläche und Außenanlagen als Erweiterung des Schulstandortes zu errichten. Vorgesehen sind u.a. Sportanlagen (Volleyball, Basketball, Tischtennis), Aufenthaltsbereiche, eine Fahrradstellanlage sowie in Ergänzung zu den Kleingärten in der Nachbarschaft ein sogenanntes „Grünes Klassenzimmer“. Die Erweiterung ermöglicht die Umgestaltung und Optimierung des jetzigen Schulhofes.

Für die Umsetzung des Projektes ist die Aufgabe von 13 Parzellen (Kleingärten) erforderlich. Hierzu erfolgten zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und dem Vorstand des Kleingartenvereins bereits Gespräche. Wenn gewünscht stehen für die derzeitigen Nutzer/ Pächter Austauschgärten in der gleichen Anlage zur Verfügung.

Voraussetzung für eine rechtssichere Kündigung der Pachtverhältnisse einzelner Parzellen ist die Einleitung und Umsetzung eines Bauleitplanverfahrens.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg stellte deshalb mit Schreiben vom 01.11.2022 einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes (siehe Anlage 2a).

Ziel der Planung ist die Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes zur Schulhoferweiterung. Städtebauliche Gründe stehen diesem Ansinnen nicht entgegen.

Für die Erarbeitung der Planunterlagen wird zwischen der Hansestadt Wismar und dem Landkreis Nordwestmecklenburg als Vorhabenträger ein Städtebaulicher Vertrag (siehe Anlage 2c) abgeschlossen.

Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt werden. Dies darf entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewandt werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt.

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 6.000 m² (die versiegelte Fläche ist nur ein sehr geringer Teil davon) und beinhaltet ausschließlich die Erweiterungsfläche für das Schulgelände als Schulhof-/Freifläche. Dies begründet sich im Wesentlichen mit dem Gebot der planerischen Zurückhaltung und mit der bereits positiv beschiedenen Bauvoranfrage zum Erweiterungsbau auf dem derzeitigen Schulgelände.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. In diesem kann u.a. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Des Weiteren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten

umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist in diesem Bereich im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1 Lageplan Geltungsbereich
- 2a Antrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes
- 2b Städtebauliches Konzept
- 2c Städtebaulicher Vertrag

Der Bürgermeister

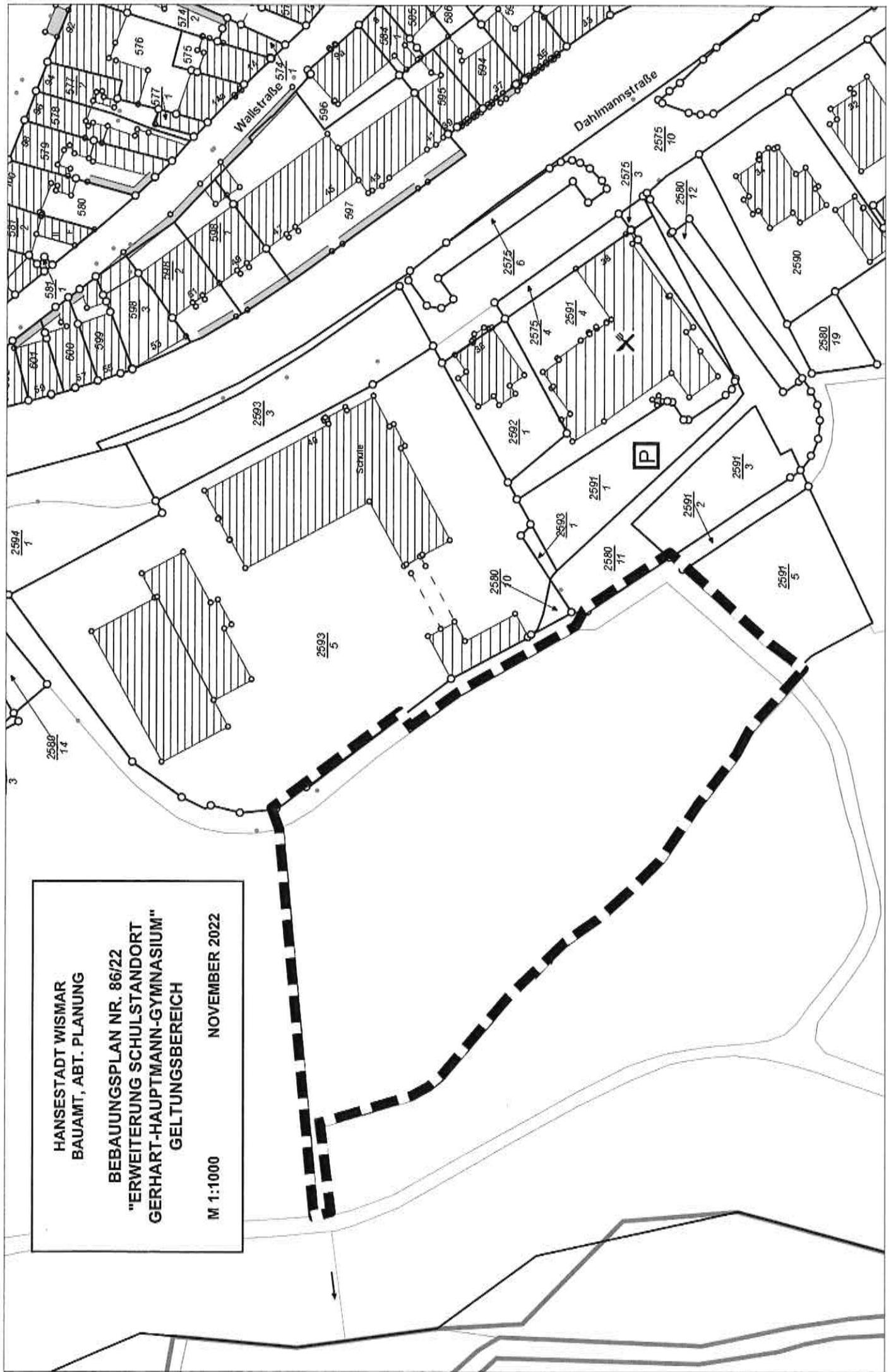
(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

HANSESTADT WISMAR
BAUAMT, ABT. PLANUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 86/22
"ERWEITERUNG SCHULSTANDORT
GERHART-HAUPTMANN-GYMNASIUM"
GELTUNGSBEREICH

M 1:1000

NOVEMBER 2022





Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Herrn Thomas Beyer
Postfach 1245
23952 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen Frau Hilscher
Zimmer 4.307 · Börzower Weg 3 · 22936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040-6502 Fax 03841 3040-86502
E-Mail k.hilscher@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen:

Grevesmühlen, 01.11.2022

Antrag für Aufstellungsbeschluss (städtebaulicher Vertrag) Gemarkung Wismar, Flur 1, Teilfläche des Flurstück 2580/23

Sehr geehrter Herr Beyer,

wie Ihnen bekannt ist, plant der Landkreis Nordwestmecklenburg das Gerhart-Hauptmann-Gymnasium mit einem Ergänzungsbau zu erweitern und das Bestandsgebäude zu sanieren. Durch dieses Vorhaben wird die bereits sehr begrenzt vorhandene Schulhoffläche weiter eingeschränkt. Um eine der Schüleranzahl entsprechende Schulhoffläche herzustellen, werden somit zusätzliche Flächen in unmittelbarer Umgebung des Schulstandortes benötigt.

Nach den hierzu bereits erfolgten Vorabstimmungen besteht lediglich die Möglichkeit, diese Flächen im Bereich der Kleingartenanlage „Am Wallgarten“ zu gewinnen. Auch hier sind wir bereits in einem regen und sehr positiv verlaufenden Austausch mit dem Kleingartenverein.

Um jedoch einen rechtssicheren Kündigungsgrund gegenüber den Pächtern der einzelnen Parzellen des Kleingartenvereins vorzuweisen, ist es notwendig, ein entsprechendes Bauleitverfahren einzuleiten und umzusetzen. Mit diesem Schreiben stellen wir nun den Antrag, ohne dabei die enge Kooperation mit den Beteiligten bzw. insbesondere mit dem Kleingartenverein zu vernachlässigen.

Der notwendige Geltungsbereich des B-Planes ist dem beiliegenden Lageplan der Variantenuntersuchung zu den Außenanlagen zu entnehmen. Im Wesentlichen ist hier eine etwa 0,6 ha große Teilfläche des Flurstücks 2580/23 betroffen. Derzeit ist von Seiten des Landkreises geplant, diese Fläche zu erwerben.

Das dafür notwendige Bauleitverfahren soll im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Dies begründet sich im Wesentlichen mit dem Gebot der planerischen Zurückhaltung und mit der bereits positiv beschiedenen Bauvoranfrage zum Erweiterungsbau. Für diesen Erweiterungsbau bedarf es demnach keines B-Planes, da eine Baugenehmigung nach § 34 BauGB zu erteilen wäre.

Für die zu erwerbende Liegenschaft ist eine Bauleitplanung jedoch notwendig, da gegenwärtig die von der Schulhoferweiterung betroffene Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung einer Dauerkleingartenanlage genutzt wird.

Zur Umsetzung des Vorhabens müssten demzufolge **13 Parzellen (Gärten)** entfallen, um eine Freifläche und Außenanlagen (zusätzliche Schulhoffläche) für das Gerhart-Hauptmann Gymnasium zu errichten. Austauschgärten würden, soweit vorhanden, vom Vorstand des Gartenvereins zur Verfügung gestellt werden. Diesbezüglich laufen mit dem Vorstand Gespräche. Weiterhin werden aktuell die nötigen Wertgutachten der entfallenden Gärten erstellt. Hierzu wird es auf Arbeitsebene entsprechende Feinabstimmungen geben.

Das Freiflächenkonzept soll eine hohe Aufenthaltsqualität für die Schülerschaft und das Lehrpersonal bieten. Die erforderlichen Aufenthalts- und Pausenflächen von etwa 0,6 ha sollen den Jahrgangsstufen entsprechend in Bereiche gegliedert und altersmäßig differenziert gestaltet werden, wobei auf eine gute Übersichtlichkeit geachtet werden muss.

Das Konzept soll vielfältige Nutzungsanforderungen wie beispielsweise „Grüne“-Klassenzimmer, Bewegung, Spiel, Kommunikation, Ruhe und Entspannung erfüllen. Weiterhin soll ein differenziertes Angebot an Ausstattungsmerkmalen, wie z. B. Sitzmöglichkeiten, flexible Überdachungen, Schutz gegen Niederschlag und Sonneneinstrahlung Berücksichtigung finden.

In der Anlage erhalten Sie den bereits von mir unterzeichneten städtebaulichen Vertrag in vierfacher Ausfertigung, mit der Bitte **zwei von Ihnen unterzeichnete Exemplare an mich zurückzusenden**.

Für die bisherige positive Begleitung des Projektes „Erweiterung des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums“ möchte ich mich an dieser Stelle bedanken. Ich bin mir sicher, dass hier gute Voraussetzungen für die Zukunft der Stadt Wismar und den des Landkreises geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Tino Schomann

Anlagen

1. Städtebaulicher Vertrag
2. Lageplan

Allgemeine Datenschutzinformation

Der Kontakt zum Landkreis Nordwestmecklenburg ist mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.nordwestmecklenburg.de/de/datenschutzhinweise.html>



Hinweise:

- Gestaltungsidee des Wettbewerbes bleibt erhalten
 - Hineinziehen der Kleingartenflächen und Neubau (Gartenhaus) im Grünen
 - Kontrast zwischen befestigtem Schulhof und grünen Aufenthaltsflächen bleibt erhalten
- alle Funktionsbereiche sind integrierbar
- Grüne Hänger/Böschungen vermitteln zwischen den Höhen
- barrierefreie Erschließung aller Nutzräume möglich
- große, zusammenhängende Grünräume möglich
- großzügige Fahrradstellanlage
- betrifft laut Vermessung 11 Kleingartenanlagen
- neuer Erschließungsweg kreuzt oberhalb des verrohrten Gewässers



**Städtebaulicher Vertrag
zum Bebauungsplan Nr. 86/22**

**„Erweiterung Schulstandort Gerhart-Hauptmann-
Gymnasium“**

Zwischen

der Hansestadt Wismar

vertreten durch den Bürgermeister
 Herrn Thomas Beyer
 Am Markt
 23966 Wismar

– Stadt –

und dem

Landkreis Nordwestmecklenburg

vertreten durch den Landrat
 Herrn Tino Schomann
 Rostocker Straße 76
 23970 Wismar

– Vorhabenträger –

wird auf der Grundlage von § 11 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauGB folgender städtebaulicher Vertrag geschlossen:

**§ 1
Vorbemerkung**

Das Vertragsgebiet ist in dem in der Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan gekennzeichnet und umfasst eine Teilfläche (Parzelle) des Flurstücks 2580/23, der Gemarkung Wismar, Flur 1. Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Grundstücke bzw. beabsichtigt deren Erwerb.

Die Fläche des Planbereiches ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingartenanlage dargestellt. Eine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) liegt derzeit nicht vor.

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Rahmen der Erweiterung des Bestandsgebäudes des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums im Planbereich zusätzliche Schulhoffläche (Freiflächen und Außenanlagen) zu errichten.

Das veranlasst die Hansestadt Wismar ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durchzuführen. Der aufzustellende Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 86/22 „Erweiterung Schulstandort Gerhart-Hauptmann-Gymnasium“.

Das Vertragsgebiet ist in dem in der Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 0,6 ha.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt auf seine Kosten für das in § 1 genannte Gebiet die Planungsleistungen zu erbringen, deren Ergebnis ein rechtskräftiger qualifizierter Bebauungsplan für das in der Anlage zu diesem Vertrag gekennzeichnete Vertragsgebiet sein soll (Bebauungsplan Nr. 86/22). Hierfür hat der Vorhabenträger den Bebauungsplan durch einen in einer Architektenkammer bzw. Architekten-/Ingenieurkammer gelisteten Stadtplaner bzw. Architekten für Stadtplanung erstellen zu lassen (Nachweis erforderlich). Die Beauftragung ist mit der Stadt abzustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten sind der Hansestadt Wismar die Planungsunterlagen (Ausfertigungsexemplare) in dreifacher Ausführung sowie digital im dxf- und im dwg-Format entsprechend der Datenübergabevorschrift der Hansestadt Wismar zu übergeben.
- (2) Der Vorhabenträger wird auf seine Kosten und in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar für das Bebauungsplangebiet eine Vermessung entsprechend der Richtlinien der Hansestadt Wismar beauftragen.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Fachgutachten (beispielsweise Naturschutz, Artenschutz, Schallschutz, Verkehrskonzept, Entwässerungskonzept etc.) auf seine Kosten beizubringen.

- (4) Die durch die Planung ermittelten und erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen sowie die damit einhergehenden Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen trägt der Vorhabenträger. Näheres wird gegebenenfalls in einem gesonderten Städtebaulichen Vertrag vor Satzungsbeschluss geregelt.
- (5) Die Hansestadt Wismar verfolgt das Ziel, bereits auf der Ebene der Bauleitplanung durch geeignete planungsrechtliche Vorgaben einen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur ökologischen Siedlungsentwicklung zu leisten.
Im Rahmen der Bauleitplanung sind auf Grundlage der aktuellen rechtlichen Vorgaben, beispielsweise der Energieeinsparungsverordnung (EnEV), textliche Festsetzungen als maßvolle energetische Mindeststandards zu formulieren.
Im Rahmen der Erschließungsplanung sind Systeme zur effizienten, nachhaltigen, ressourcenschonenden und wirtschaftlichen Strom- und Wärmeversorgung des Plangebietes zu prüfen. Dementsprechend ist ein Quartierskonzept für Energie- und Wärmeversorgung in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wismar, den örtlichen Netzbetreibern/Versorgungsunternehmen und ggf. mit Betreibern dezentraler Lösungen zu erstellen, welches den z.g. Kriterien entspricht.
Klimatische Auswirkungen aufgrund dieser Bauleitplanung sind vom Vorhabenträger mit Hilfe einer von der Hansestadt Wismar erarbeiteten „Checkliste Klimaschutz“ zu überprüfen und im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan darzustellen.
- (6) Die Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Planaufstellungsverfahrens obliegt der Stadt. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, bleiben dadurch unberührt. Die Mitwirkung des Vorhabenträgers bei der Vorbereitung und Durchführung des Planverfahrens, welche sich auf das Zusammenstellen von Planungsunterlagen für die Trägerbeteiligung und die Beschlussfassung der politischen Gremien, die Aufbereitung des Abwägungsmaterials und die Mitteilung des Abwägungsergebnisses beschränkt, stellt keine Übertragung der Durchführung von Verfahrensschritten im Sinne von § 4b BauGB dar.

§ 3 Haftungsausschluss

- (1) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass gemäß § 2 Abs. 3 BauGB ein Anspruch auf Aufstellung des Bebauungsplanes durch diesen Vertrag nicht begründet werden kann.
Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Auch für den Fall des Nichtzustandekommens eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hat der Vorhabenträger alle Kosten zu tragen. Ein gegenseitiger Kostenausgleich oder die gegenseitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt, können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

§ 4 Kündigung

- (1) Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und/ oder rechtlich unmöglich ist.
- (2) Unabhängig von dem Kündigungsrecht nach Absatz 1 steht jeder Seite bei Vertragsverstößen das Recht der außerordentlichen Kündigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

§ 6
Vertragsbestandteile

Diesem Vertrag liegt als Anlage der Lageplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86/22 bei. Dieser ist Bestandteil des Vertrages.

§ 7
Wirksamwerden

Der Vertrag ist mit seiner Unterzeichnung wirksam.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist vierfach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je zwei Ausfertigungen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages im Zweifel nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Wismar, den

Hansestadt Wismar

Thomas Beyer
Bürgermeister

Wismar, den *01.11.2022*

Landkreis Nordwestmecklenburg


Tino Schomann
Landrat